

Förderverein der Oberschule Neu Wulmstorf

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Oberschule Neu Wulmstorf“. Nach der beabsichtigten Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Tostedt erhält er den Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.).
- (2) Sitz des Vereins ist Neu Wulmstorf. Gegründet wurde der Verein am 17. November 2008.
- (3) Das Geschäftsjahr entspricht dem Schuljahr: Es beginnt am 1. August eines Jahres und endet am 31. Juli des darauffolgenden Jahres.

§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Erziehung. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für die Oberschule Neu Wulmstorf zur Verwirklichung von o.g. steuerbegünstigten Zwecken.
- (3) Der Zweck des Vereines ist die ideelle und finanzielle Unterstützung der pädagogischen und bildungsorientierten Arbeit der Oberschule Neu Wulmstorf. Gefördert werden sollen insbesondere gezielte Programme zur Stärkung der Sozialkompetenzen und zur Berufsbildung.
- (4) Weitere sich später erschließende Handlungsfelder, gemäß der Satzung, sind denkbar. Die gesetzten Zwecke können auch in Zusammenarbeit mit Organisationen und Institutionen gleicher oder ähnlicher Zielsetzung erfolgen.

§ 3 Mittel

- (1) Die zur Erreichung seiner Zwecke nötigen Mittel erwirbt der Verein durch
 - a. Mitgliedsbeiträge
 - b. Spenden
 - c. Überschüsse aus Maßnahmen die zur Erfüllung des § 2.3 durchgeführt werden.
- (2) Die Bildung von Rücklagen ist möglich. Sie ist notwendig um z.B. längerfristig Unterrichtsmodelle zu unterstützen.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Vorstand verfügt über die eingegangenen Mittel in Absprache mit der Mitgliederversammlung (vgl. § 4) und dem Schulvorstand.
Über das Vereinskonto verfügen der Vorsitzende, dessen Stellvertreter und der Kassenwart des Schulvereins. Der Vorstand ist von jedem Zahlungsausgang per E-Mail zeitnah zu unterrichten. Der Kassenwart muss jedem Vorstandsmitglied jederzeit Einsicht in die Kontenbewegung gewähren. Die Mitglieder müssen auf den Mitgliederversammlungen über die Vermögenswerte

des Vereins informiert werden, in der Jahreshauptversammlung erfolgt ein detaillierter Bericht über die Kontenbewegung.

Mittelzuwendungen über 100 Euro sind vom Vorstand zu beschließen.

- (5) Über die Einnahmen und Ausgaben des Schulvereins ist vom Kassenwart ordnungsgemäß und sorgfältig Buch zu führen.
- (6) Die Kassenprüfer des Vereins haben nach Ablauf eines Geschäftsjahres, die vom Vorstand vorzulegende Jahresrechnung und Vermögensverwaltung rechnerisch und buchmäßig zu prüfen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber Bericht zu erstatten. Die beiden von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Die Anmeldung als Vereinsmitglied erfolgt schriftlich beim Vereinsvorstand. Mitglied des Vereins kann jeder werden, der den Verein in seinen Bestrebungen gemäß § 2 unterstützen will. Die Mitgliedschaft kann sowohl von natürlichen als auch von juristischen Personen durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben werden. Natürliche Personen müssen mindestens 18. Jahre alt sein.
- (2) Wer dem Schulverein beitrifft, erkennt die geltende Satzung des Vereins an und verpflichtet sich, den fälligen Mindestjahresbeitrag fristgerecht und bargeldlos zu leisten. Alle Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und sind berechtigt, dem Vorstand sowie der Mitgliederversammlung Anträge vorzulegen. Wählbar in ein Vorstandsamt und zum Rechnungsprüfer sind lediglich natürliche Personen.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a. Austritt
 - b. Ausschluss
 - c. Tod bei natürlichen bzw. Auflösung bei juristischen Personen.

Zu a) Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres (vgl. § 1 (3)) erklärt werden. Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Die Austrittserklärung ist gültig, wenn sie spätestens 1 Monat vor dem Ende des Geschäftsjahres dem Vorstand zugegangen ist. Verlässt ein Kind die Schule, können die Eltern den Austritt mit sofortiger Wirkung erklären.

Zu b) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt und trotz wiederholter schriftlicher Mahnung gegen § 4.2 der Satzung verstößt.

- (4) Eine Rückzahlung geleisteter Beiträge findet weder bei Austritt noch bei Ausschluss statt. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied bleibt verpflichtet, den im letzten Jahr seiner Mitgliedschaft fälligen Mindestjahresbeitrag zu leisten.

§ 5 Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (vgl. § 6) und der Vorstand (vgl. § 7).

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Im ersten Viertel des Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Über den Bedarf an weiteren, außerordentlichen Mitgliederversammlungen im Laufe des Geschäftsjahres entscheidet der Vorstand.
Die Jahreshauptversammlung kann öffentlich sein, stimmberechtigt sind jedoch nur Mitglieder des Vereins
Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies beantragt wird von
 - a. Einem Zehntel der Mitglieder
 - b. Den Kassenprüfern
- (2) Zu jeder Mitgliederversammlung werden die Mitglieder spätestens vierzehn Tage vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen.
Die Einladung erfolgt:
 - a. Als Aushang in der Schule (Infobrett in der Pausenhalle, Infopinnwand vor dem Lehrerzimmer)
 - b. Per Mail per E-Mail mit Bitte um Rückantwort, an die Mitglieder, die ihre E-Mail-Adresse dem Verein zur Verfügung stellen.
 - c. Als Postmitteilung an die Mitglieder die kein Kind an der Schule haben.
 - d. Als Infozettel an alle Schüler.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig. (Für Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins gelten Sonderbestimmungen, vgl. § 8 und 9) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst.
Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Eine Vertretung nicht erschienener Mitglieder bei der Abgabe der Stimme ist ausschließlich durch den zweiten Elternteil bzw. Erziehungsberechtigten möglich.
- (4) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter.
- (5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung sowie deren Ergebnisse und Abstimmungen ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese muss abschließend vom Verfasser sowie vom Leiter der Sitzung unterzeichnet und von der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung genehmigt werden.
- (6) Der Mitgliederversammlung obliegen generell Lenkungs- und Kontrollfunktionen. Konkret erfüllt sie insbesondere folgende Aufgaben:
 - Beschlussfassung über die Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung
 - Wahl des Vorstandes sowie der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes auf der Grundlage der Kassenprüfung sowie des Jahresberichtes
 - Festlegung der Beitragsordnung
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder ggf. die Auflösung des Vereins
 - Behandlung von Anträgen sowie von Anregungen und Vorschlägen, die zur Förderung der Vereinszwecke geeignet sind
 - Jedes Mitglied kann Vorschläge über die Verwendung des Barvermögens einreichen.

§ 7 Vorstand

- (1) Der gesetzliche Vorstand im Sinne des § 26 BGB, der den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertritt, besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter, einem Kassenwart und einem Schriftführer. Der Vorsitzende oder stellvertr. Vorsitzende ist gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt.
- (2) Zum Vorstand des Vereins gehören der / die Vorsitzende, der / die erste stellvertretende Vorsitzende, der / die Kassenwart /in , der / die Schriftführerin.
Wählbar sind alle ordentlichen Mitglieder des Vereins, auch wenn diese kein Kind an der Schule haben oder Mitarbeiter der Schule sind. Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Im Falle des Rücktritts eines Vorstandsmitgliedes muss innerhalb von 6 Wochen eine Mitgliederversammlung einberufen werden.
- (3) Der Vorstand ist ausführendes und beschließendes Organ zugleich. Er führt alle Geschäfte und Verwaltungsaufgaben des Vereins und ist hierbei an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Er ist gegenüber der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig und muss von dieser entlastet werden.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (5) Die Vorstandssitzungen werden in einer Niederschrift festgehalten, die von dem Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter sowie dem Protokollschreiber zu unterzeichnen sind.
- (6) Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Sie erhalten Ersatz ihrer notwendigen Auslagen gemäß § 3 (3) dieser Satzung.
- (7) Zu den Vorstand und Mitgliedsversammlungen kann der Vorstand Schulleitung, Mitglieder, Schüler und Gäste einladen.

§ 8 Satzungsänderung

- (1) Eine Änderung der Satzung kann nur vom Vorstand vorgeschlagen bzw. beantragt werden. Die Satzungsänderung muss von einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Satzungsänderung muss zuvor in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt worden sein.
- (2) Satzungsänderungen sind vom Vorstand dem Amtsgericht mitzuteilen. Sofern die Satzungsänderung Auswirkungen auf die Gemeinnützigkeit hat, bedarf diese zusätzlich der Einwilligung des Finanzamtes.
- (3) Änderungen und Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, sind vom Vorstand ohne Beschlussfassung der Mitgliederversammlung umzusetzen. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 9 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein ist aufgelöst, wenn er entweder weniger als 5 Mitglieder bzw. weniger jährliches Beitragsaufkommen als 5 Mitgliedsbeiträge hat oder aber wenn eine ausdrücklich zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung dies mit einer 3/4 Mehrheit beschließt.
- (2) Soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, das der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vereinsvermögen – unter Berücksichtigung ausstehender Verbindlichkeiten - an die Oberschule Neu Wulmstorf.
Gleiches gilt für Sachwerte des Vereins.

Die Schule hat das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für Zwecke gemäß dieser Satzung oder sonstigen steuerbegünstigten Zwecken gemäß Abgabenordnung (AO) zu verwenden.